Amt Temnitz

- Gemeinde Storbeck-Frankendorf -



Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I S. 202, 207) in ihrer Sitzung am 30. Januar 2012 ihre Hauptsatzung beschlossen.

1. Änderung der Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBI.I/12, Nr. 01, ber. GVBI.I/12 Nr. 7) in der Sitzung am 21. März 2012 nach § 1 Absatz 2 den Absatz 3 eingefügt.

2. Änderung der Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBI.I/13, Nr. 09, in der Sitzung am 21. Mai 2013 im § 7 in der Tabelle den Standort im Ortsteil Frankendorf aktualisiert.

3. Änderung der Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, [Nr. 32]), in der Sitzung am 23. März 2015 den § 7 um Absatz 3 erweitert.

4. Änderung der Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBI. I/18, [Nr. 15]), in der Sitzung am 28. Januar 2019 nach § 2den § 2 a eingefügt.

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Storbeck-Frankendorf".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

Amt Temnitz Bergstraße 2 16818 Walsleben Telefon 033920 675-0 Wir sind für Sie da:

Dienstag 8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 18 Uhr Donnerstag 8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 16 Uhr Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr





(3) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf mit den Ortsteilen Storbeck und Frankendorf besteht seit dem 10.01.2002. Sie wurde aufgrund einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der bis dahin selbstständigen Gemeinden Storbeck und Frankendorf am 26.10.2001 gebildet.

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

- 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
- 2. Einwohnerversammlungen.

§ 2 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde sind, haben das Recht sich in allen die Gemeinde Storbeck-Frankendorf obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu wenden und entsprechende Antwort zu erhalten.
- (2) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf beteiligt die Kinder und Jugendlichen in folgenden Formen:
 - 1. Benennung eines Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen,
 - 2. das aufsuchende direkte Gespräch,
 - 3. durch offenen Beteiligung in der Form einer Diskussionsrunde,
 - 4. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde.
- (3) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf entscheidet unter der Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.
- (4) Die Einzelheiten der in Abs. 2 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf näher geregelt.

§ 3 Zuständigkeit der Gemeindevertretung

- (1) Die Amtsdirektorin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf). Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich vor, über Rechtsgeschäfte (Verträge über Lieferungen und Leistungen gemäß VOB/VOL) im Rahmen des Haushaltsplanes, bei denen im Einzelfall die Wertgrenze von 15.000 € überschritten wird, zu entscheiden.



§ 4 Geschäfte über Vermögensgegenstände

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 € nicht unterschreitet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Grundstücksgeschäfte, hierfür gilt eine Wertgrenze von 0 €.

§ 5 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus.
- (2) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung gelten insbesondere die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht, die Offenbarungs- und Treuepflicht sowie die Mitteilungspflicht.
- (3) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung, im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
- 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn sowie die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
- 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsgebiet.
- (4) Jede Änderung der nach Absatz (3) gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Angaben nach Absatz (3) Nr. 1 werden auf der Internetseite des Amtes Temnitz veröffentlicht.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Offentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
- 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
- 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung durch die Amtsdirektorin nach § 7 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.



§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde werden durch Veröffentlichung im "Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben" vorgenommen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sind mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf bekanntzumachen:

Gemeinde	Standorte
Storbeck-Frankendorf	
Ortsteil Storbeck	Dorfstraße 3, vor dem Grundstück
Ortsteil Frankendorf	Neudorf 7, vor dem Grundstück

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem Schriftstück durch die Unterschrift desjenigen, der den Aushang anschlägt und/oder abnimmt, zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

(3) Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren- und entscheiden sowie Bürgerentscheiden werden als Ausnahme von § 7 (1) in § 7 (2) aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf veröffentlicht.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.07.2009 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Hinweise:

Die Hauptsatzung wurde öffentlich bekannt gemacht

- im Amtsblatt Nr. 1 vom 25. Februar 2012 sowie
- die 1. Änderung im Amtsblatt Nr. 3 vom 21. April 2012,
- die 2. Änderung im Amtsblatt Nr. 5 vom 29. Juni 2013,
- die 3. Änderung im Amtsblatt Nr. 3 vom 25. April 2015 und



- die 4. Änderung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 1 vom 23. Februar 2019.